



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Fragen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

auch einen überzeugenden Nachweis für die Abhängigkeit der friesischen Texte.

Bei der Ermittlung der Originalnorm müssen wir zunächst aus dem Lateintexte diejenigen Elemente herausuchen, die wir als richtig betrachten dürften und dann die auftauchenden Fragen ins Auge fassen.

2. Die gesicherten Elemente lassen sich unter 5 Nummern aufzählen:

1. Im Eigentum stehendes Land, das der Tochter als Aussteuer gegeben ist (in dotem dederunt propria predia).

2. Veräußerung des Landes durch Kauf oder Tausch (venditione vel permutatione). Der Veräußerer ist nicht genannt, aber unbedenklich als der Mann der Tochter zu unterstellen.

3. Besondere Qualifikation des Veräußerungsgeschäfts. Es müssen Außengeschäfte sein (traducere).

4. Ein Anspruch des Bruders hinsichtlich dieses Landes. Der Inhalt ist zu untersuchen; das überlieferte »vendere« ist sinnlos.

5. Die Vorschrift einer Beweiserleichterung. An die Stelle des Zweikampfes, der sonst bei Landstreit stattfindet, tritt der Zwölfereid. Die Person des Eidesberechtigten ist nicht genannt, wenn auch eine lateingemäße Beachtung der Satzfolge eine Bezugnahme auf den Gegner des Bruders ergeben würde. Aber bei unserem Texte ist die lateingemäße Auslegung überhaupt nicht am Platze.

3. An diese Beobachtungen reihen sich 3 Fragen:

Die erste Frage geht dahin: Welcher Anspruch konnte für den Bruder bei dem gegebenen Tatbestand in Frage kommen? Die Antwort unterliegt keinem Zweifel. Der Bruder hatte in Fällen, wie sie vorliegen, ein Retraktsrecht oder Näherrecht, die Erblösung des deutschen Rechts. Die friesischen Nachrichten¹⁾ stellen außer Zweifel, daß es überall galt, jedem Erbenzustand und sich auf jedes Land ohne Unterschied erstreckte,

anta hiinum hira god misgench, and hira menie aken werthe, an hia ther mit unriuchte on spreke; sa ach hiuto haldane mit tuam dedethum. Ac iewet hire brother thenna welle tetsia ieftha tiuna, end mit unriuchte on spreka and hit hire rema nelle, sa achere fallane wed and scolenga bi sextege merkum.

¹⁾ Vgl. die Zusammenstellung auch der späteren Nachrichten Gemein-freie S. 437 ff. Erwähnung in R.Q. S. 163, 23. 208, 14 ff. 361, 35. 368, 15. 392, 7. 476, 37, 5.

deshalb muß es auch dem Bruder bei dem besonderen Tatbestand unserer Stelle zugestanden haben. Irgend ein anderes Recht kann nach sonstigen Nachrichten nicht in Frage kommen. Dadurch wird die Annahme gerechtfertigt, daß auch Landrecht 4 im Original eine Vorschrift über Näherrecht enthielt.

Die zweite Frage geht dahin, ob diese beiden zu 1 und 3 erwähnten Merkmale exemplifikative oder normative Bedeutung haben, Beispiele eines auch in anderen Fällen möglichen Näherrechts darstellen oder die Folgen eines besonderen Tatbestands regeln. Im ersten Fall würde eine allgemeine Vorschrift über Näherrecht gegeben sein, im zweiten eine Sondervorschrift vorliegen. Mit Rücksicht auf die große Genauigkeit der sonst vorhandenen Normen und die große Verbreitung des Näherrechts ist die normative Bedeutung und deshalb das Vorliegen einer Sondervorschrift von vornherein die wahrscheinlichere. Doch sind beide Möglichkeiten zu erwägen.

Die dritte Frage ist nun auf den möglichen Inhalt einer solchen Rechtsnorm zu richten. Diese Frage ist zunächst für beide Alternativen dahin zu beantworten, daß dieser Inhalt nicht in einer Verneinung des Näherrechts bestanden haben kann. Ein Recht der Blutsverwandten, das in jüngeren Quellen so allgemein anerkannt ist und sich so lange erhalten hat, muß zur Zeit der Herstellung des Lateintextes erst recht in voller Kraft bestanden haben. Ebenso wenig ist es denkbar, daß das Näherrecht bei Aussteuer und bei qualifizierter Veräußerung ungünstiger behandelt wurde als bei sonstigem Land und bei einer Veräußerung mit einer weniger weitgehenden Wirkung (Austausch innerhalb eines engeren Kreises, ohne *traducere*). Das Näherrecht bildet einen Schutz des Erbrechts. Aber gerade bei Aussteuergut ist das Erbrecht im Sinn des Rückfalls besonders ausgebildet. Eine Sondernorm des Aussteuergutes in bezug auf das Näherrecht wird sonst nirgends bezeugt, könnte aber nur in einer Bevorzugung des Näherrechts bestanden haben. Diese Erwägungen führen uns zu dem Schluß, daß wir mit einer dem Näherrecht günstigen Vorschrift rechnen müssen. In dem Original kann deshalb nur der Bruder eidesberechtigt gewesen sein, nicht sein Gegner. Das ist zwar ein indirekter Schluß, aber ein vollkommen sicherer.

4. Lateintext. Der Lateintext hat das Original stark entstellt. Er enthält sicher zwei, vielleicht drei Übersetzungsfehler: